**Antrag zur Abklärung des Verhaltens und der Gefährlichkeit
eines Hundes durch die Fachexperten**

**Rechtliche Situation im Kanton St. Gallen**

Für den Vollzug des Hundegesetzes sind die politischen Gemeinden zuständig. Der Veterinärdienst ist daher nicht berechtigt, Massnahmen gemäss Art. 9 des Hundegesetzes anzuordnen. Die Beurteilung eines Hundes durch Fachexperten des Veterinärdienstes muss folglich dem zuständigen Hundehalter oder der zuständigen Hundehalterin mittels einer rekursfähigen Verfügung und dem Hinweis auf die damit verbundenen Kosten eröffnet werden. Wir müssen für den Einsatz der beiden Fachleute einen Stundenansatz von Fr. 120.- und einen Ansatz von Fr. 0.78 pro km in Rechnung stellen. Die Beurteilung eines Hundes durch die beiden Fachleute kann den Hundehaltern im Rahmen eines Verfügungsentwurfes als Ergänzung zu weiteren Massnahmen wie Leinen- und oder Maulkorbzwang, Euthanasie, Halteverbot, etc. angekündigt / verfügt werden.

Wenn eine Gemeinde als ersten Schritt von sich aus die Beurteilung eines Hundes wünscht, so muss sie die Kosten allenfalls selber tragen. Der Veterinärdienst wird in beiden Fällen für den Einsatz der Experten Rechnung an die politische Gemeinde stellen.

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  | **Wir beantragen eine Beurteilung des Hundes (der Hunde), der (die) den Beissunfall verursacht hat (haben), oder durch aggressives Verhalten auffällig geworden ist.** |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Hundehalter/in :** | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Name |  | Vorname |
|  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Adresse |  | Telefon |
|  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | PLZ |  | Wohnort |

**Für die politische Gemeinde :**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Ort / Datum |  | Unterschrift / Stempel |